



Bürgerinitiative Lahstedt

Keine Megamasten

380 kV in die Erde



Bürgerinitiative Lahstedt

Torsten Fleige-Lütgering
Sprecher der Bürgerinitiative
Sackstr. 12
31246 Lahstedt

Lahstedt, 22.08.2010

Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Wahle und Mecklar durch die Firma transpower stromübertragungs GmbH bzw. TenneT

Hier:

Bedenken, Anregungen, Hinweise zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 14 Nds. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Braunschweig – hat mit Verfügung vom 25.05.2010 das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeit gem. §§ 12 ff des Nds. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung zwischen Wahle und Mecklar durch die Firma transpower stromübertragungs GmbH bzw. TenneT (kurz: Antragstellerin) eingeleitet.

Als von den Varianten 2 und 3 betroffene(r) Bürger(in) erhebe ich im Namen der Bürgerinitiative Lahstedt hiermit Bedenken gegen dieses Planungsvorhaben und begründe diese wie folgt:

1. Grundsätzliches zum Energieleitungsausbaugesetz EnLAG

- 1.1 Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) vom 21.08.2009 sieht juristisch die Leitung Wahle – Mecklar als Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung vor. Somit scheint mit diesem Gesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgesetzt. Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit basieren auf der dena-Netzstudie I.

Die Endfassung der Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (dena-Netzstudie I) wurde im Februar 2005 der Öffentlichkeit

vorgestellt. Mit der Studie wurden Strategien für die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger und ihre Auswirkungen auf das Verbundsystem bis zum Jahr 2015 entwickelt. Schwerpunkt ist die Integration der im Jahr 2015 zu erwartenden Windkraftleistung an Land und auf See.

Die Ergebnisse dieser Studie bezogen auf die Leitung Wahle – Mecklar müssen nach neuestem Wissensstand angezweifelt werden. Nirgendwo in der Studie sind die sogenannten „Lastflussmessungen“ transparent und nachvollziehbar dargestellt und die Überlastung nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Messungen, die den tatsächlichen Auslastungsgrad des umliegenden Netzes abbilden und den Überlastungsgrad aufzeigen. Somit wird der technische Nachweis tatsächlich nicht geführt, der aber seinerseits Grundlage für die juristische Feststellung bildet. Dieser Nachweis wird von der Antragstellerin geschuldet.

Ich beantrage daher im Zuge des Raumordnungsverfahrens diesen Nachweis transparent und nachvollziehbar aufzuarbeiten.

Geschieht dies nicht besteht das große Risiko, dass durch das EnLAG in beträchtlichem Maße Fehlinvestitionen vorgenommen werden. Diese Fehlinvestitionen muss der deutsche Steuerzahler mit dann überhöhten Strompreisen bezahlen.

Weiterhin geht die dena-Netzstudie I nicht vom intelligenten „Monitoring“ des Stromleitungsnetzes aus. Diese intelligente Steuerungstechnik lässt sich mit moderneren Leitungen verbinden. Wird diese moderne Technik auf das vorhandene Stromnetz übertragen und angewendet kann schon heute wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass die 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar in Zukunft im sogenannten europäischen Overlaynetz nicht mehr erforderlich werden wird.

Somit entbehrt das EnLAG seiner technischen Grundlage und ist daher juristisch anzuzweifeln.

- 1.2 Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages sowie namhafte Kapazitäten wie z.B. Juraprofessor Dr. Holznagel, Münster, bezweifeln die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG.

Denn juristisch unstrittig ist die Tatsache, dass Raumordnung und Planfeststellung in der Kompetenz und Hoheit der Länder liegen, so auch hier in Niedersachsen. Dadurch, dass 24 Pilotverbindungen ins EnLAG aufgenommen wurden, sind diese juristisch bereits raumordnerisch genehmigt. Diese Tatsache allein verstößt gegen die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG.

Des Weiteren hat das EnLAG bekannter Maßen das Bundesverwaltungsgericht als einzige Klageinstanz vorgeschrieben und untergeordnete Klageinstanzen somit ausgehebelt. Auch diese Verfassungsmäßigkeit muss bezweifelt werden.

Aus der Mitte der Bürgerinitiativen in Niedersachsen wird innerhalb des Monats August 2010 Verfassungsbeschwerde gegen das EnLAG beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

Zeitgleich wird der niedersächsische Landtag eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht gegen das EnLAG einreichen.

Ich beantrage daher die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens bis zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des EnLAG durch das Bundesverfassungsgericht.

1.3 Das EnLAG sagt im § 1, Satz 1, aus:

„Für Vorhaben nach § 43, Satz 1, Energiewirtschaftsgesetz im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ... dienen und für die ein vordringlicher Bedarf besteht, ist ein Bedarfsplan diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“

Es ist daher unklar und nicht gesetzeskonform, dass der Antragsteller eine Übertragungsleitung zwischen den Umspannwerken Wahle und Mecklar beantragt, gleichzeitig aber zwei weitere Anknüpfungspunkte an das Umspannwerk Hardegsen zur Versorgung des Großraumes Göttingen und eine Verbindung zum 110-kV-Netz zur Versorgung des Großraumes Hildesheim erstellen will. Daraus folgt weiterhin, dass offensichtlich nur ein sehr geringer Teil der Übertragungskapazität für erneuerbare Energien genutzt werden soll.

Diese zwei weiteren Anknüpfungspunkte widersprechen dem EnLAG, welches eben gerade die Übertragung von Wahle nach Mecklar vorgibt – ohne weitere Anknüpfungspunkte.

Weiterhin widerspricht sich der Antragsteller selbst, der in der Antragskonferenz eine Durchleitung von Strom dargestellt hat und sich nunmehr durch zwei weitere Anknüpfungspunkte selbst im Verfahren widerspricht.

**Das Vorhaben erfüllt nicht die in § 1 EnLAG festgelegten Kriterien.
Ich beantrage daher die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens.**

1.4 Basis für das EnLAG ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005.

Zweck dieses Gesetzes ist eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“....Dies besagt der § 1 des EnWG.

Hierbei stehen die genannten Ansprüche nicht untereinander in einer wertbaren Reihenfolge, sondern miteinander auf gleicher Wertigkeitsstufe.

Handelt es sich um eine „**sichere**“ Versorgung?

Dies ist anzuzweifeln!

Die hier vorgestellte Versorgung basiert auch einer 60-Jahre alten Technik. Die Technik der Freileitungen für Höchstspannungsübertragungsnetze ist tatsächlich eine völlig veraltete Technik. Die neue, zukunftssträchtige Technik basiert auch Overlaynetzen in Hochspannungsgleichstromübertragungstechnik bei gleichzeitiger Erdverkabelung.

Handelt es sich um eine „**preisgünstige**“ Versorgung?

Dies ist anzuzweifeln!

Der Antragsteller liefert betriebswirtschaftliche Daten, bleibt aber den Nachweis der volkswirtschaftlichen Lösung schuldig. Es wird ungenügend Stellung genommen zu Leitungsverlusten von Höchstspannungsfreileitungen im Vergleich zu HGÜ-Erdverkabelung. Es wird keine Stellung genommen zu Unterhaltungskosten, die auf 50 Jahre Versorgung zu rechnen sind.

Handelt es sich um eine „**verbraucherfreundliche**“ Versorgung?

Dies ist anzuzweifeln!

Der Antragsteller kann noch nicht einmal die technische Notwendigkeit der Leitung Wahle – Mecklar begründen. Die dena-Netzstudie I sowie das EnLAG klären auch diesen technischen Sachverhalt nicht.

Verbraucherfreundliche Versorgung muss neben den betriebswirtschaftliche auch die volkswirtschaftlichen Kosten darstellen, die wir unseren Kindern und deren Kindern zukünftig hinterlassen. Dies bleibt der Antragsteller schuldig. Weiterhin ist die Verbraucherfreundlichkeit allein deswegen in Frage zu stellen, weil das erhebliche Gefährdungspotential durch emittierende Strahlung und Windweitertragung die Menschen, somit auch den Verbraucher, in der direkten Nähe der Leitung bis zu ca. 2000 m nachweislich schädigen kann.

Die Verbraucherfreundlichkeit ist allein auch daher nicht gegeben, da die Grundstücke der betroffenen Anwohner in einer Entfernung von ca. 2 km im Nahbereich der Trasse erhebliche Werteverluste hinzunehmen haben. Die Ermittlung der Werteverluste der Grundstücke bleibt der Antragsteller jedoch schuldig.

Internationale epidemiologische Studien zu Leukämien im Kindesalter zeigen eine statistisch sehr auffällige Häufung bei Magnetfeldern oberhalb von 0,4 Mikrottesla.

Die Schweizer Behörden nehmen diese Verdachtstatsache ernst. Neue Leitungen dürfen nur dann gebaut werden, wenn Anwohner dadurch mit maximal 1 Mikrottesla belastet werden. In den Niederlanden dürfen Leitungen nur dann freigegeben werden, wenn Häuser, in denen sich Kinder aufhalten, mit maximal 0,4 Mikrottesla belastet werden.

In Deutschland sind immer noch Belastungen von bis zu 100 Mikrottesla genehmigungsfähig.

Handelt es sich um eine „**effiziente**“ Versorgung?

Dies ist anzuzweifeln!

Die Hochspannungsübertragungs-Freileitungen mögen auf den ersten Blick betriebswirtschaftlich zweifellos kostengünstiger erscheinen. Über den Nutzungszeitraum von 50 Jahren hingegen wird die Effizienz von Freileitungen, der Wirkungsgrad, ad absurdum geführt.

Die Energieverluste einer Freileitung aufgrund ihrer Übertragung als Drehstromtechnik mit entsprechenden Korona-Effekten kann bis zu 20 % betragen. D.h., dass bei 100 % Energieerzeugung nur max. 80 % im Netz nach Durchleitung überhaupt übertragen werden können. Die Effizienz einer Hochspannungsgleichstromübertragung und ihre Stromverluste lassen sich auf 5 % reduzieren.

Wird dies auf einen Nutzungszeitraum von 50 Jahren gerechnet und die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten addiert, ergibt sich volkswirtschaftlich eine überragende Effizienz der HGÜ-Erdkabelversorgung.

Handelt es sich um eine „**umweltverträgliche**“ Versorgung?

Dies ist zu anzuzweifeln!

Die Zerstörung von landwirtschaftlichen Strukturen und Bildern, die Zerstörung von Naherholungsgebieten, der Verlust von Flora, Fauna und Habitaten, die Gesundheitsrisiken gegenüber Mensch und Tier sind erheblich und nicht kompensierbar.

Auch die oben bereits dargestellte Tatsache der Gesundheitsgefährdung ist sicherlich nicht als umweltverträglich für Mensch und Tier einzustufen.

Die umweltverträgliche Versorgung mit einer HGÜ-Erdkabelversorgung hingegen kann den Anforderungen der Umweltverträglichkeit bei Weitem Genüge tun.

2. Variantenvergleich

Der Variantenvergleich beschreibt 5 verschiedene Trassen. Die gewählte Art der Leitung ist eine Freileitung in Hochspannungsdrehstromübertragungstechnik.

Die Varianten wurden dort entwickelt, wo bereits Freileitungen vorhanden waren. So die eindeutigen Aussagen des Antragstellers während der Informationsveranstaltung am 17.07.2010 in Vallstedt.

Der Antragsteller hat demnach die ERM GmbH, Neu-Isenburg, beauftragt mit der Variantenfindung ausschließlich auf den Trassen, die bereits Stromfreileitungen welcher Art und Kapazität auch immer enthalten.

Eine solche Variantendiskussion entbehrt jeder Grundlage. Tatsächlich wurde eine Analyse des Raumes gar nicht durchgeführt, da eine klare Einschränkung des Raumes in das Auftragsvolumen an ERM GmbH integriert wurde.

Mögliche Erdverkabelungstrassen wurden nicht untersucht. Daher ist die Variantenuntersuchung fehlerhaft. Die Bündelung von Infrastrukturwegen muss die Möglichkeit geben, weitere Varianten zu untersuchen. Hier sei explizit eine „Variante 6“ aufgezeigt, die eine Erdverkabelung von Wahle zum Zweigkanal nach Salzgitter, dann über eine Parallellage zum Zweigkanal, anschließend die Parallellage zur BAB A 39 und dann zur BAB A 7 als Lösungsmöglichkeit in die Untersuchung einbeziehen muss.

Durch den Bau einer Freileitungstrasse wird die Gemeinde Lahstedt die kommenden 60 bis 80 Jahre in ihrer Raumplanung extrem eingeschränkt. Aufgrund von aus der Trasse resultierenden Abstandsregelungen sind viele raumplanerische Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeinde Lahstedt nicht mehr vorhanden. Diese raumplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten sind bei einer HGÜ-Erdverkabelung weiterhin gegeben.

Ich fordere sie daher zur Nachuntersuchung von Varianten auf, die eine Erdverkabelung in Hochspannungsgleichstromübertragungstechnik (HGÜ) berücksichtigt. Das Raumordnungsverfahren ist bis zur Vorlage der Nachuntersuchung auszusetzen.

3. Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaftsbild umfasst Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und steht damit für eines der Schutzgüter des Naturschutzes.

Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen ausschließlich den Bau einer Freileitung, daher kommt dem Landschaftsbild eine große Bedeutung zu. Die hier entstehenden Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar!

Der Ausgleich und Ersatz soll laut Antrag erst im Planfeststellungsverfahren behandelt werden, wird aber im Kapitel C 6 über Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz überschlägig ermittelt. Für die Bemessung der Kompensation für das Schutzgut Landschaft werden Richtwerte für die Berechnung der Ersatzzahlung vorgegeben und für die einzelnen Trassenvarianten berechnet. Diese Berechnung setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen für die Landschaft vollständig ermittelt werden.

In Bezug auf den Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes sowie seiner Erholungsfunktion werden seitens der Antragstellerin die Leitlinien oder Leitbilder der Landschaftsrahmenpläne der einzelnen Gebietskörperschaften als projektbezogene Bewertungsmaßstäbe herangezogen. Der Landschaftsrahmenplan der Gemeinde Lahstedt fehlt in der Aufstellung.

Zum Schutzgut Landschaft gehört auch die landschaftsgebundene Erholung. Landschaftsräume mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes, überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, bilden dafür die natürlichen Voraussetzungen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen durch die Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung argumentiert die Antragstellerin lediglich mit der Querung von Landschaftsschutzgebieten, Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Freiraumfunktionen. Jedoch endet die Wirkung einer Leitungstrasse nicht an einer Gebietsgrenze. Die Aufzählung der betroffenen Gebiete im Textteil der UVS ist zudem unvollständig.

Hinzu kommt, dass bei den in den Tabellen genannten Konflikten bereits eine Vollbewertung stattgefunden hat. Während in den Karten durchaus hohe Konfliktpotentiale dargestellt sind, finden diese keinen Eingang in die weitere Betrachtung und Bewertung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft wird in der allgemein verständlichen Zusammenfassung nicht bis zum Fazit fortgeführt. Während auf S. 94 ausgeführt wird, dass die Variante 2 relativ hohe Zusatzbelastungen des Landschaftsbildes verursacht, weil der nördliche und mittlere Trassenabschnitt weitgehend durch Landschaftsräume verläuft, die bisher durch Freileitungen

nicht vorbelastet sind, fehlt im Fazit zur Variante 2 auf S. 120 eine Aussage zum Schutzgut Landschaft.

Das Landschaftsbild in seiner Eigenart ist eine unverzichtbare Grundlage für die Erholung. Die landschaftsgebundene Erholung bezieht sich daher nicht nur auf regional oder überregional bekannte, wertvolle Erholungsgebiete, sondern

beinhaltet auch die Erholung im der unmittelbaren Umgebung der Wohnorte Groß Lafferde, Münstedt und Oberg. Zu berücksichtigen ist dabei die Betroffenheit der Bevölkerung, die sich in der nahen, fußläufig erreichbaren Umgebung dieser Wohnorte erholt. Dies gilt insbesondere für den älteren, weniger mobilen Teil der Bevölkerung.

4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie für die geplante 380-kV-Leitung nur eine Ausführung als Freileitung berücksichtigt, wurden für die Auswirkungsprognose und den anschließenden Variantenvergleich auch nur die Avifauna (als hauptsächlich betroffene Artengruppe), Fledermäuse sowie die Wildkatze (angesichts der ausgedehnten Wanderungskorridore) herangezogen.

Die Avifauna muss aber die Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten berücksichtigen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse sowie der landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen ist jedoch in weiten Teilen der Gemeinde Lahstedt auch mit dem Vorkommen des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters zu rechnen. Diese Art ist ebenfalls von Störungen und Flächeninanspruchnahme betroffen und aufgrund des populationsbezogenen Erhaltungsgrundsatzes bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen.

Da flächendeckende Kartierungen für die Gemeinde Lahstedt nicht vorliegen, sind hier durch den Vorhabensträger eigene Kartierungen zur Ermittlung weiterer Konfliktpotentiale vorzunehmen.

Die grünlandreichen Niederungsbereiche der Fuhse, die alle innerhalb des Untersuchungsraumes zur Avifauna bzw. innerhalb des erweiterten Suchraumes für Großvögel liegen, haben für die in der UVS genannten anfluggefährdeten, störungsempfindlichen Vogelarten und Großvogelarten keine Berücksichtigung gefunden. Gerade die bisher unzerschnittenen Talräume müssen bei der Ermittlung des avifaunistischen Gefährdungspotentials und des Konfliktpotentials für das o.g. Schutzgut insgesamt nicht nur als Lebensraum von Wiesenbrütern, sondern auch als Einflugschneisen in angrenzende vogelreiche Gebiete, als traditionelle Vogelzuglinien und als Bereiche mit regelmäßigen Pendelbewegungen von rastenden und überwinternden Vögeln höher gewichtet werden. Insbesondere eine immer wiederkehrende Population von Störchen in der Fuhseniederung zwischen Groß Lafferde und Steinbrück ist zu berücksichtigen.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht

Mit dem Bau der Freileitungen gehen die Entwicklungspotentiale in den Niederungsbereichen und Talräumen verloren. Angedachte Ersatzzahlungen können nicht fachgerecht verplant werden.

Bisher ungestörte Achsen zur Biotopvernetzung können nur noch bedingt genutzt werden.

Es wird daher beantragt zu prüfen, ob dem Vermeidungsgrundsatz nach dem Bundesnaturschutzgesetz Rechnung getragen wird und die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft durch eine Erdverkabelung vermieden werden können.

6. Fazit zur vorgelegten Planung

Die Planung, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) basiert auf zum Teil unvollständigen und fehlerhaften Beschreibungen und Bewertungen.

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die 380 kV-Leitung sind damit für den Abschnitt der Gemeinde Lahstedt nicht nur unvollständig, sondern auch fehlerhaft, weil eine Auswertung der vorhandenen Gegebenheiten nicht in die Beurteilung der Varianten eingeflossen ist.

Hinzu kommt, dass die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu engräumig auf die Trasse beschränkt bzw. anhand der Querungen von Schutzgebieten und Vorranggebieten vorgenommen wurde. Dies führt ebenfalls zu fehlerhaften Bewertungen. Aufgrund der nicht erfolgten Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist auch die Bemessung der Ersatzzahlung für die nicht mögliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fehlerhaft. In der Aufzählung der „Gebietsausweisungen der Raumordnung“ fehlen die entsprechenden raumordnerischen Schlussfolgerungen, zumal in Vorranggebieten die jeweilige Zweckbestimmung Vorrang hat und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung. Das Addieren von Konfliktpunkten mit dem Ziel des Variantenvergleichs ist unzulässig, weil dadurch die lokalen Auswirkungen anonymisiert werden und somit unberücksichtigt bleiben.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Verursacher eines Eingriffs immer verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die bestehende Möglichkeit einer gänzlichen Vermeidung von Beeinträchtigungen (auch für wertvolle Waldhabitats und den Biotopverbund der Gewässerniederungen der Fuhse und angrenzender Gewässer) durch eine Erdverkabelung wird dabei allerdings komplett vernachlässigt.

Nur eine Erdverkabelung ist dazu geeignet, das Konfliktrisiko für die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß der gesetzlichen Verpflichtung so gering wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Bürgerinitiative Lahstedt sämtliche Varianten ab.

Ich fordere sie daher nachdrücklich auf, das Raumordnungsverfahren auszusetzen, dann die Planungen zu ändern, um die Alternative von Erdverkabelungen in HGÜ-Technik berücksichtigen zu können.

gez.
Torsten Fleige-Lütgering
Dipl.-Ing.
(Sprecher BI Lahstedt)